

RS Vwgh 2003/8/13 2000/08/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2003

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §21 Abs1;

AIVG 1977 §21 Abs2;

AIVG 1977 §21 Abs8;

Rechtssatz

Da hinsichtlich der gemäß § 21 Abs. 8 AIVG heranzuziehenden Berechnungsgrundlagen sowohl in der Fassung des § 21 Abs. 2 AIVG vor dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, als auch in der seit 1. Juli 1996 geltenden Neufassung des § 21 Abs. 1 letzter Satz AIVG (wegen der darin enthaltenen allgemeinen Formulierung) eine Aufwertung angeordnet gewesen ist, kann auch für einen Fall, in welchem in einem Übergangszeitraum ein nach der früheren Rechtslage berechneter Durchschnittsverdienst einer Jahresbeitragsgrundlage iSd Neuregelung des § 21 Abs. 1 AIVG bei Anwendung des § 21 Abs. 8 AIVG vorzuziehen ist, keine andere Auslegung des Gesetzes Platz greifen. Auch die Erl zum Strukturanpassungsgesetz 1996 (72 BlgNR XX. GP, 235f) enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Gleichbehandlung in der Heranziehung länger zurückliegender Arbeitsverdienste, insb im Hinblick auf § 21 Abs. 8 AIVG, eine Änderung beabsichtigt hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000080089.X03

Im RIS seit

29.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at